

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3627/87 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2287/87 und (EWG) Nr. 2620/87  
hinsichtlich der auf bestimmte Weinerzeugnisse mit Ursprung in Spanien  
anwendbaren Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 87,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3146/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 45 Absatz  
4 und Artikel 46 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2287/87 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup> und (EWG) Nr. 2620/87 der Kommission <sup>(4)</sup>  
wurden für das Wirtschaftsjahr 1987/88 die Beihilfen fest-  
gesetzt, die für die Verwendung von konzentriertem bzw.  
rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Bereitung  
und Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten  
Königreich und in Irland gewährt werden, und zwar unter  
Anwendung von Berichtigungsbeträgen auf Most, der aus  
in Spanien geernteten Trauben gewonnen wurde.

Zwischenzeitlich wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.  
3612/87 der Kommission <sup>(5)</sup> die Berichtigungsbeträge für  
die anderen Erzeugnisse als Tafelwein aufgehoben. Zur  
Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen müssen deshalb  
die Beihilfen für die Verwendung von konzentriertem  
bzw. rektifiziertem konzentriertem Traubenmost, der aus  
in Spanien geernteten Trauben gewonnen wurde, dementspre-  
chend angepaßt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2287/87  
erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe  
wird je % vol potentieller Alkoholgehalt und je

Hektoliter verwendetem konzentriertem Traubenmost  
und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost, die  
aus in der Zehnergemeinschaft bzw. in Spanien geern-  
teten Trauben gewonnen wurden, wie folgt festge-  
setzt :

- 1,52 bzw. 0,66 ECU für konzentrierten Trauben-  
most, der aus in den Weinbauzonen C III a) und  
C III b) geernteten Trauben gewonnen wurde ;
- 1,32 bzw. 0,46 ECU für anderen als den unter dem  
vorstehenden Gedankenstrich genannten konzen-  
trierten Traubenmost ;
- 1,69 bzw. 0,83 ECU für rektifizierten konzen-  
trierten Traubenmost, der aus in den Weinbau-  
zonen C III a) und C III b) geernteten Trauben  
oder außerhalb dieser Zonen in Anlagen  
gewonnen wurde, deren Erzeugung in der Zehner-  
gemeinschaft vor dem 30. Juni 1982 und in  
Spanien vor dem 1. Januar 1986 angelaufen ist,  
unabhängig von der Weinbauzone, aus der die  
Trauben stammten ;
- 1,49 bzw. 0,63 ECU für anderen als den unter dem  
dritten Gedankenstrich genannten rektifizierten  
konzentrierten Traubenmost.“

*Artikel 2*

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2620/87 erhält  
folgende Fassung :

*„Artikel 4*

Die Beihilfe wird für konzentrierten Traubenmost, der  
aus in der Zehnergemeinschaft bzw. in Spanien geern-  
teten Trauben gewonnen wurde, pauschal wie folgt  
festgesetzt :

- 0,26 bzw. 0 ECU je kg konzentrierten, für die  
Zwecke nach Artikel 1 erster Gedankenstrich  
verwendeten Traubenmost ;
- 0,26 bzw. 0 ECU je kg konzentrierten, für die  
Zwecke nach Artikel 1 zweiter Gedankenstrich  
verwendeten Traubenmost.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1987, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 2. 12. 1987, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---